

Ausgabe 3/2020

# SiBe-Report



**Informationen  
für Sicherheits-  
beauftragte**

# Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

**So kommen Betriebe sicher und gesund durch die Pandemie**

**Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben daher gemeinsam den Arbeitsschutzstandard COVID 19 herausgegeben.**

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche wie wirtschaftliche Leben. Sie gefährdet die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insofern hat sie erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesund-

heitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft sollten im Gleichklang erfolgen.

## **Infektionsketten wirksam unterbrechen**

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Ge-

sundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Grundlage der Überlegungen ist das Abstandsgebot: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

## **Was jeder SiBe tun kann – Aushänge als Erinnerungsstütze**

Die Corona-Hygieneregeln sollen den Kolleginnen und Kollegen „in Fleisch und Blut“ übergehen. Dazu kann es hilfreich sein, die wichtigsten Informationen als Aushänge in Gemeinschaftsbereichen, im Intranet oder als Ausdrucke für jeden einzelnen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Falls Ihr Arbeitgeber zusätzliche Services anbietet, etwa Beratung bei

Ängsten o. ä., können Sie auch auf diese Angebote hinweisen.

► <https://publikationen.dguv.de>

Auf der Startseite finden Sie Publikationen zur Arbeit während der Coronapandemie, u. a. das DGUV-Plakat „Mund-Nase-Schutz und Atemschutz-Maske: Wo liegt der Unterschied?“ sowie das Plakat „Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“



### Der neue Arbeitsschutzstandard definiert hierfür technische Lösungen in den Bereichen

- Arbeitsplatzgestaltung
- Sanitarräume, Kantinen und Pausenräume
- Lüftung
- Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs
- Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte
- Homeoffice
- Dienstreise und Meetings.

### Bei den besonderen organisatorischen Maßnahmen geht es neben Sicherstellung ausreichender Schutzabstände um

- Arbeitsmittel und Werkzeuge,
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung,
- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung,
- Zutritt betriebsfremder Personen,
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und den
- Umgang mit psychischen Belastungen durch Corona.

### Die besonderen personenbezogenen Maßnahmen umfassen

- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen.

Hier finden Sie die Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards im Wortlaut:

► [www.bmas.de](http://www.bmas.de) © *Schwerpunkte*  
 © *Informationen zu Corona* © *Arbeitsschutz während Corona* © *Download Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard* ■

## Besondere Branchen, besondere Anforderungen

An manchen Arbeitsplätzen übernehmen die Beschäftigten ein besonders breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten mit physischen und sozialen Gefahren sowie psychischen Gefährdungen. Wenn die genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aber auch Sie als SiBe unter ► [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) © **Webcode: S0690** zusätzliche Hinweise für diese Branchen erhalten.

Diese Branchen benötigen zusätzlich spezielle Maßnahmen:

### Ehrenamtliche Tätigkeiten

Viele Menschen engagieren sich seit Beginn der Corona-Pandemie ehrenamtlich und helfen Personen, die ihre Wohnungen aus gesundheitlichen Gründen nicht verlassen wollen oder können, im Alltag. Diese Hilfe umfasst unter anderem den Einkauf von Lebensmitteln, Hygieneprodukten, das Ausführen von Haustieren oder andere dringende Hilfstätigkeiten. Weil sich diese Personen uneigennützig für ihre hilfebedürftigen Mitmenschen einsetzen,

sind sie in aller Regel durch die gesetzliche Unfallversicherung (zum Beispiel auf den Wegen zum Einkaufen) geschützt.

**Aber Vorsicht:** Hilfsdienste unter Freunden, Nachbarn oder eine Unterstützung innerhalb der Familie gelten per Gesetz als selbstverständlich und sind deshalb nicht unfallversichert sind. Alle Unfälle sollten sicherheits halber an einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger gemeldet werden, damit der Einzelfall konkret bewertet werden kann. Viele Informationen finden Sie unter ► [www.engagiertin-nrw.de](http://www.engagiertin-nrw.de) und ► [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) © **Webcode: N1502.**

### Seniorenheime, Gesundheitsdienst und Kliniken

Pflegekräfte, Mitarbeitende in medizinischen Einrichtungen, Kliniken und Praxen stehen seit Beginn der Pandemie unter besonderem, mehrfachem Druck. Wegen der zahlreichen Kontakte mit Menschen ist ihr persönliches Infektionsrisiko erhöht, gleichzeitig aber müssen sie auch befürchten, das Virus bei einer etwaigen Ansteckung an Angehörige und Freunde oder an Kolleginnen und Kollegen sowie Patientinnen und Patienten weiterzugeben.

Links zu den Empfehlungen zu Schutz- und Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie Informationen zu psychischen Belastungen im Rahmen der Pandemie für Unternehmen sind ebenfalls zu finden.



## Einsatzkräfte

Beschäftigte von nicht-medizinischen Hilfeleistungsunternehmen und Einsatzkräfte der (freiwilligen) Feuerwehr sind ähnlich wie Mitarbeitende im Gesundheitswesen bei ihrer Tätigkeit besonders gefährdet und betroffen. Die Unfallkasse NRW hat eigene Informationen und Hinweise, wie Einsatzkräfte ihre Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten können, ebenso wie Handlungshilfen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zusammengestellt. Außerdem finden Sie Hinweise und Empfehlungen zur Eignung von Einsatzkräften, das regelmäßige Prüfen der Ausrüstungen und das Unterweisen/Fortbilden während der Coronapandemie.

## Büros und Callcenter

Kontakt nicht nur zu Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zu Klienten, Besucherinnen und Besuchern und Kunden machen die Arbeit von vielen

Beschäftigten in Verwaltungen abwechslungsreich, wegen des direkten Zusammentreffens mit fremden Personen aber auch nicht immer ungefährlich. Das erhöhte Ansteckungsrisiko der Beschäftigten erfordert ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen.

## Infos für Praxen und Kliniken zum D-Arztverfahren

Praxen, die am Durchgangsarztverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus teilnehmen, benötigen besondere Informationen zum Schutz von Mitarbeitenden, aber auch Patienten.

Grundsätzlich gilt: Die Anordnungen und Entscheidungen der örtlichen (Gesundheits-)Behörden sowie im konkreten Einzelfall das medizinisch Notwendige sind zu beachten. Das kann dazu führen, dass Verfahren zur Rehabilitation nach Arbeitsunfallverletzungen oder bei Berufs-

erkrankungen nicht nach den üblichen Kriterien ablaufen können. Bei schwierigen Entscheidungen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Die Landesverbände der DGUV haben eine Liste häufig gestellter Fragen zusammengestellt und beantwortet. Dort ist auch angeführt, wann ein Fall als Berufskrankheit anzuzeigen ist. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

► [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

► Webcode: d1182722

## Gebäudereinigung

Neben den Anforderungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards empfiehlt die Unfallkasse NRW, die neue DGUV-Branchenregel „Gebäudereinigung“ mit ihren praxisbezogenen Informationen für sicheres und gesundes Arbeiten in der Gebäudereinigungsbranche zu nutzen.

## 7 Tipps, um die psychische Gesundheit im Homeoffice zu stärken

Plakat zum Thema Verhaltensprävention: Download unter [www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/7-tipps-um-die-psychische-gesundheit-im-homeoffice-zu-staerken-1514.html](http://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/7-tipps-um-die-psychische-gesundheit-im-homeoffice-zu-staerken-1514.html)



# Gesundheit schützen beim Schweißen



Foto: Photoreo Behnarek/AdobeStock

**Gefahren  
für die  
Atemwege**

Schweißen gehört zu den gefährdenden Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Deutschland. Das Unfallaufkommen ist hoch, außerdem zeigen Statistiken, dass Personen, die Schweißarbeiten durchführen, einen hohen Anteil bei den sogenannten obstruktiven Atemwegserkrankungen (z. B. Bronchitis oder Asthma) haben. Zudem treten Lungenkrebskrankungen auf, verursacht durch das Einatmen der Schweißrauche von chromhaltigem Stahl.

„Diese Erkrankungen entwickeln sich erst über Jahre, sodass Beschäftigte die Folgen von mangelnden Schutzmaßnahmen oft erst spät – oder zu spät – zu spüren bekommen“, erklärt Privatdozent Dr. Wolfgang Zschesche vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA).

## Jedes Verfahren hat sein Risiko

Deshalb dürfen Schweiß Tätigkeiten nur von Schweißfachleuten mit entsprechenden Schweißnachweisen durchgeführt werden. Schweißverfahren werden anhand der eingesetzten Energien wie Gas, Strom, Laser oder Reibung klassifiziert. Von großer Bedeutung sind die elektrischen Verfahren wie das Metall-Inertgas-, Wolfram-Inertgas- und Lichtbogenhandschweißen. Jedes dieser Verfahren birgt andere Risiken, wie optische Strahlung, elektrischen Strom, Brand- und Explo-

sionsgefahr, die Freisetzung gesundheitsgefährdender Gase und Rauche oder die Verdrängung von Sauerstoff in der Atemluft.

**Weil Schweißen so gefährlich ist, haben die individuelle betriebliche Gefährdungsbeurteilung und technische Maßnahmen (z.B. Absaugungen) bei dieser Arbeit einen besonders hohen Stellenwert.**

## Schutzmaßnahmen ergreifen

Welche Art von Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig ist, dass sowohl das Schweißverfahren als auch umgebungsbedingte Einflüsse berücksichtigt werden. Dabei gilt das STOP-Prinzip:

**Schritt 1: Substitution (Ersatzverfahren):** Nach Möglichkeit sollten Schweißverfahren ausgewählt werden, bei denen die Freisetzung ge-

sundheitsgefährdender Stoffe gering ist. „Allerdings lassen die technischen Anforderungen und häufig auch ökonomische Zwänge nicht immer den Einsatz der emissionsärmsten Technologie zu“, gibt Dr. Martin Lehnert vom IPA zu bedenken.

## Schritt 2: Technische Maßnahmen:

Als wirksame Schutzmaßnahme sieht die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 528 "Schweißtechnische Arbeiten" die Absaugung der Gefahrstoffe im Entstehungsbereich vor. Ebenso wichtig ist es, die Ausbreitung der Schweißrauche und -gase über den Arbeitsbereich hinaus zu verhindern. Laut TRGS 528 sollte dies vorrangig durch geeignete baulich-technische Maßnahmen erfolgen, also durch Abtrennung von Arbeitsplätzen etwa durch Trennwände.

Sind dennoch Lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich, verlangt die TRGS, dass dabei der Schutz des Schweißers und der sonstigen Beschäftigten gewährleistet ist. Eine

Ausbreitung der Schweißrauche und -gase aus dem Arbeitsbereich muss unbedingt vermieden werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

**Schritt 3: Organisatorische Maßnahmen:** Dazu zählen mindestens drei Gruppen von Maßnahmen:

- Schweißerarbeitsplätze müssen regelmäßig gereinigt und die dort vorhandenen Hilfsmittel und Arbeitsgeräte entsprechend den Fristen der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebssicherheitsverordnung gewartet und geprüft werden.
- Die Beschäftigten müssen unterwiesen werden, welche Sicherheitsmaßnahmen gelten. Dazu zählt neben den direkt auf die Tätigkeit bezogenen Anforderungen z. B. die Anweisung, bei Arbeitsunterbrechungen und vor Arbeitsende die Ventile an Druckgasflaschen und Gasentnahmestellen zu schließen, nicht etwa lediglich die Ventile der Druckminderer.
- Die Anzahl der Beschäftigten, die Schweißrauchen und -gasen ausgesetzt sind, sowie die Expositionszeit sind so weit wie möglich zu minimieren. Im Gefahrenbereich sollen sich keine Personen aufhalten, die selbst keine schweißtechnischen Arbeiten durchführen. Falls dies aus zwingenden Gründen doch erforderlich ist, muss die Anwesenheitszeit begrenzt werden.

**Schritt 4: Persönliche Schutzmaßnahmen:** Erst wenn alle oben genannten Möglichkeiten, die Gefährdung zu reduzieren, nicht ausreichen, kommen PSA (Persönliche Schutzausrüstungen) ins Spiel. Neben Schutzkleidung ist dabei Atemschutz erforderlich.

## Persönliche Schutzausrüstung

Schweißen ist eine Tätigkeit, bei der es leicht zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden kommen kann. Daher haben die Gefährdungsbeurteilung und die Persönliche Schutzausrüstung bei dieser Arbeit einen besonders hohen Stellenwert.



Grundsätzlich muss beim Schweißen schwer entflammbare Kleidung getragen werden, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11611 erfüllt und entsprechend zertifiziert ist. Wichtig ist, dass die Kleidung hochgeschlossen getragen wird und nicht mit entzündlichen Stoffen, wie Ölen oder Fetten, verunreinigt ist.

Der Schutz des Körpers vor Strahlung, Schweißrauch und Schweißgasen sowie Metall- und Schlackespritzern wird zusätzlich durch Schweißerschutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stulpen, eine Lederschürze sowie Gesichts- und Augenschutz gewährleistet.

Den Beschäftigten muss geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden. „In der Praxis haben sich gebälseunterstützte Schweißhelme bewährt, die den Atemwiderstand nicht erhöhen“, erklärt Lehnert.

Unverzichtbar ist auch der Schutz der Augen, um ein „Verblitzen“ zu verhin-

dern. „Es müssen Schweißhelme oder Visiere über dem Gesicht getragen werden, die ein auf die Schweißaufgabe abgestimmtes Augenschutzglas gegen optische Strahlung enthalten“, betont Zschiesche.

Kritisch ist auch die UV-Strahlung beim Lichtbogenschweißen, da sie zu sonnenbrandähnlichen Hauterkrankungen führen kann.

### Ausrüstung für zusätzlichen Schutz

Spezielle Arbeitsbedingungen können geeignete Ergänzungen der PSA erfordern. Bei Überkopparbeiten etwa sollte zum Schutz gegen Strahlung und Spritzer zusätzlich ein schwer entflammbarer Kopf- und Nackenschutz getragen werden.

Nicht zu unterschätzen ist der Lärm, der nicht nur bei vielen Schweißverfahren entsteht, sondern generell in Produktionsbereichen vorhanden ist. „Lärmschwerhörigkeit ist bei



Schweiß Tätigkeiten die häufigste anerkannte Berufskrankheit“, so Zschesche. Deshalb muss in ausgewiesenen Lärmbereichen stets ein Gehörschutz zur PSA gehören – unabhängig davon, ob gerade Schweißarbeiten durchzuführen sind.

Im Zusammenspiel mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen macht die jeweils geeignete PSA das Schweißen sicher.

### Mitarbeiter müssen Schutzmaßnahmen umsetzen

Beschäftigte sind dazu verpflichtet, vor Beginn der Arbeit ihre PSA zu überprüfen und diese entsprechend den Umständen anzupassen. Dass der Eigenschutz darüber hinaus im persönlichen Interesse liegt, versteht sich von selbst. Sollte sich ein Ar-

beitsunfall ereignen, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. „Hierbei müssen Versicherte übrigens keine Furcht haben, dass im Falle einer eventuellen Mitschuld der Schutz erlischt“, erklärt Michael Behrens, Jurist bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie. In Paragraf 7, Absatz 2, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist geregelt, dass selbst verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließt.

Als SIBE können Sie viel dazu tun, dass die Kollegen die Maßnahmen zu ihrem eigenen Schutz umsetzen. Achten Sie darauf, dass die vorgeschriebenen technischen Schutzrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden sind. Sprechen Sie mit den Kollegen, dass sie

die vorgeschriebenen Sichtprüfungen der PSA vor Arbeitsbeginn auch wirklich durchführen.

Beschädigte PSA sollte sofort der SiFA, dem Vorgesetzten oder der im Betrieb dafür zuständigen Person gemeldet und aus dem Verkehr gezogen werden. PSA wird verwendet, da die Schweißrauche zu heiß und zu staubig zum dauerhaften Einatmen sind. Problematisch ist, dass die Absaugungen häufig nicht benutzt werden. PSA muss außerdem ordnungsgemäß benutzt werden, damit sie wirklich schützen kann.

Informationen zum Schweißen:

🔗 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © Webcode: d545046

*Dieser Beitrag erschien zuerst in Arbeit und Gesundheit 3/2020. Wir danken für die Erlaubnis zum Abdruck in leicht veränderter Form.*

## Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

# Gefährliche Stoffe in kleinen Mengen sicher transportieren



Foto: DBA/AdobeStock

Auch in Bürobetrieben fallen einmal Stoffe an, die gefährlich sind – beispielsweise Farben und Klebstoffe, die bei der Vorbereitung einer Ausstellung anfallen. In Werkstätten, Lagern oder Garagen lässt sich der Umgang mit gefährlichen Substanzen ohnehin nicht vermeiden. Wie plant man kleine Transporte im PKW so, dass nichts passiert?

Betriebe berücksichtigen die Verwendung von Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung ganz genau. Probleme treten oft auf, wenn Kolleginnen und Kollegen kleine Mengen alltägli-

cher gefährlicher Substanzen „ebenso“ im Straßenverkehr transportieren. Gerade dann ist oft der Gefahrgutbeauftragte nicht präsent, um über Schutzmaßnahmen zu informieren.

## Fehlendes Gefahrstoffwissen endet tödlich

Im allerschlimmsten Fall hat solches Nichtwissen tödliche Folgen: Vor einiger Zeit starb der Kompagnon eines berühmten Promiwirtes, weil er „schnell mal eben“ mit seinem PKW Trockeneis, also festes tiefkaltes Kohlendioxid, für sein Lokal geholt hatte. Die Ware legte er in den klimatisierten Innenraum und schloss die Fenster. Die Unfallermittler gingen später davon aus, dass er sich unwohl gefühlt hatte und an den Fahrbahnrand gefahren war. Dort erstickte er, weil das Kohlendioxid, das bei Raumtemperatur aus dem gefrorenen sofort in den gasförmigen Zustand verdampft, die Atemluft verdrängt hatte. Der Transport in einem belüfteten Fahrzeug mit Zwangsbelüftungseinsatz im Fahrzeugfenster hätte sein Leben gerettet.

## Nachfragen und mit Informationen helfen

Natürlich kann und soll ein SiBe den Gefahrgutbeauftragten nicht ersetzen. Aber hätte jemand den Mann im Beispiel gewarnt, könnte er heute noch leben. Ein SiBe, der weiß, wo etwa die Arbeitsanweisungen für den Gefahrguttransport zu finden sind, kann die Kolleginnen und Kollegen darauf hinweisen. Und sie auf die Gefahren beim Transport von Gefahrstoffen im geschlossenen PKW aufmerksam machen und gegebenenfalls den Gefahrgutbeauftragten als Verantwortlichen auf das Problem hinweisen.

Wie im Beispiel können es Kleinigkeiten sein, die zu schlimmen Folgen führen. Der Transport von Verdünnern vom Bauhof „eben schnell“ zur Baustelle im PKW - ungesichert gegen Aufprall im Kofferraum oder auf dem Rücksitz ist ein solches Beispiel. Kommt es zur Vollbremsung, und das Blech der Verpackung wird beschädigt, kann Flüssigkeit austreten. Ist das der Fall, kann sich etwa bei Sommerhitze im geschlossenen Auto eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden, umso eher, wenn die Fahrt unterbrochen wird und der Wagen auf einem Parkplatz ungeschützt der Sonne ausgesetzt ist. Die Betätigung der Zündung des Autos oder das Schließen der Fahrertür kann dann

## Webtipps

- [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) © Suche: „KB 008“ © „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter“ (Kleinmengen, Kurzinfo)
- [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) © Suche: „T 057“ © Ladungssicherung beim Transport (Infoblatt)
- [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) © Suche: „Beförderung gefährlicher Güter“ © Die Beförderung gefährlicher Güter (Grundsatzinformationen des Bundesverkehrsministeriums)

ausreichen, damit es zu einer Verpuffung im Wageninneren kommt. Die Folge sind im schlimmsten Fall der Tod des Mitarbeitenden oder im günstigen Fall Verbrennungen und Schäden am Trommelfell durch das Knalltrauma oder die Verursachung eines dauerhaften Tinnitus.

## Wie Sie bei „Risiken unter dem Radar“ helfen können

Oft sind die zuständigen und fachlich umfassend qualifizierten Experten nicht vor Ort, wenn kleine, gefährliche Situationen entstehen. Dann kann es nicht schaden, wenn Sie als SiBe auf die Transportvorschriften im Sicherheitsdatenblatt verweisen. Tiefer gehende Informationen erhalten Sie als SiBe durch die unten genannten Infoblätter oder im Gespräch mit dem Gefahrgutbeauftragten Ihres Betriebes. ■

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• [presse@unfallkasse-nrw.de](mailto:presse@unfallkasse-nrw.de)

## Neue App: Kiosk UK NRW

Mit der neuen App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen.



Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“

Weitere Infos: • [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) © Webcode: S0614